

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
Mit E-Mail:
veterinaerlegistik@sozialministerium.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Brigitte Windisch
Sachbearbeiterin

BRIGITTE.WINDISCH@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203936
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.329.658

Ihr Zeichen: 2022-0.321.994

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen (Tiertransportgesetz 2007 – TTG 2007) geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.
Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zum Gesetzesentwurf:

zu Z 4 (§ 2a Abs. 2):

Da durch Verordnung ein Gesetz — außer im Fall einer verfassungsrechtlichen
Ermächtigung — nicht geändert werden kann (darf), ist es unrichtig, davon zu sprechen,
dass durch Verordnung das Gesetz zu „aktualisieren“ ist. Allenfalls könnte angeordnet
werden, dass der Bundesminister durch Verordnung weitere Rechtsakte zu bestimmen

hat, die den in der Anlage genannten Rechtsakten gleichwertig sind, oder festzustellen hat, dass die in der Anlage genannten Rechtsakte nicht mehr zu vollziehen sind. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass der vorgesehene Gesetzestext jegliches Kriterium für eine solche „Aktualisierung“ der Anlage vermissen lässt.

Zu Z 4 (§ 2a Abs. 3) und Z 7 (§ 20b):

In Zusammenschau der beiden Verordnungsermächtigungen fällt auf, dass im geplanten § 2a Abs. 3 der (zuständige) Bundesminister ermächtigt wird, nähere Vorschriften zur Durchführung der in Anlage 1 genannten Rechtsakte zu erlassen. Anlage 1 beinhaltet u.a. die in der Verordnungsermächtigung gemäß § 20b explizit nochmals genannte Verordnung (EG) Nr. 1/2005.

Die Erforderlichkeit der beiden Verordnungsermächtigungen sollte überprüft werden, ggf. könnte zumindest in den Erläuterungen dargelegt werden, weshalb beide Verordnungsermächtigungen zum besseren Verständnis unerlässlich sind (vgl. LRL 1 und 4).

Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte davon Abstand genommen werden, wie in geplanten § 2a Abs. 3 (arg. „sinngemäße Anwendung des § 20b“) eine sinngemäße Anwendung einer anderen Rechtsnorm anzuordnen (LRL 59). Es soll nicht übersehen werden, dass die verwiesene Verordnungsermächtigung des § 20b eine solche Determinierung beinhaltet, wonach „nähere Bestimmungen zu Transportfähigkeit [...]“ erlassen werden können.

Zu Z 4 (§ 2a Abs. 4):

Statt die Verweisanpassung abstrakt zu umschreiben, sollte eine formelle Änderung der verweisenden Bestimmungen vorgenommen werden. Auch erscheint die gewählte Regelungstechnik gänzlich unbestimmt und ihr Inhalt nicht ermittelbar.

Zu Z 12 (§ 24 Abs. 10):

Herkömmlicher Weise ist zur Vollziehung eines Bundesgesetzes *ein* Bundesminister, allenfalls *im Einvernehmen* mit einem anderen Bundesminister, zuständig. Weshalb hier – abweichend von der gängigen Praxis – eine besondere Form der Zuständigkeit zur Vollziehung (nämlich eine „gemeinsame“) gewählt wird, erschließt sich nicht.

Auch wirft eine solche „gemeinsame“ Zuständigkeit zahlreiche Fragen auf, insbesondere, wodurch sich die Zuständigkeit *eines* Bundesministers (allenfalls im Einvernehmen mit einem anderen) im Hinblick auf ihre rechtlichen Konsequenzen von der gemeinsamen Zuständigkeit zweier Bundesminister unterscheidet.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zum gesamten Textentwurf:

Generell sollten geschützte Leerzeichen verwendet werden, zB im Klammerausdruck des Titels oder nach Paragraphenzeichen wie „§ 2.“ (Punkt 2.1.3 der Layout-Richtlinien) – wozu die Ausführung der E-Rechts-Legistik-Funktion „Sonstige Ersetzungen durchführen“ ausreicht.

Gemäß Punkt 2.5.11 der Layout-Richtlinien sind im Fließtext enthaltene Verweise auf Anlagen fett zu formatieren, zB in Z 4 (§ 2a Abs. 2 und 3), Z 7 (§ 20a Abs. 6 Z 2 und Abs. 7). Das gilt auch für den Besonderen Teil der Erläuterungen.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.aq.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Zum Titel:

Der Titel einer Novelle der zu ändernden Rechtsvorschrift ist ohne Datum und Fundstelle zu zitieren und es ist– falls vorhanden – der Kurztitel (ohne zusätzliche Abkürzung) zu verwenden (LRL 100, 101 und 120). Demnach könnte der Titel kurz und einprägsam lauten: „Bundesgesetz, mit dem das Tiertransportgesetz 2007 geändert wird“.

Zum Titel des Tiertransportgesetzes 2007:

Die Gelegenheit der im Entwurf vorliegenden Novelle sollte benützt werden, einen im Titel des zu ändernden Gesetzes unterlaufenen sinnstörenden Fehler zu korrigieren: Die Formulierung „Bundesgesetz über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen“ sagt aus, dass es sich um Regelungen über den Transport von Tieren und den Transport von damit (mit dem Transport von Tieren) zusammenhängenden Vorgängen handle. Ein Transport von Vorgängen (welcher Art auch immer) ist jedoch schwer vorstellbar. Soll hingegen ausgesagt werden, dass es sich um ein Bundesgesetz (auch) über mit dem Transport von Tieren zusammenhängende Vorgänge handle, so ist statt „zusammenhängenden Vorgängen“ vielmehr „zusammenhängende Vorgänge“ zu schreiben.

Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz ist bei der zu ändernden Rechtsvorschrift auch die Fundstelle der (letzten) Änderung zu zitieren (LRL 124); weiters ist ein Schreibversehen (fehlender Beistrich) zu berichtigen: „[...] BGBl. I Nr. 54/2007, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, wie folgt geändert:“

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (vgl. zuletzt BGBl. I Nr. 8/2020), angeführt werden sollte. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007)⁵, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zu Z 1 und 2 (Einträge ins Inhaltsverzeichnis zu § 2a, 20a und 20b):

Die Novellierungsanordnung Z 1 sollte lauten: „Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 2 folgender Eintrag eingefügt:“

Dementsprechend wäre auch die Novellierungsanordnung Z 2 anzupassen. Die Anführungszeichen am Ende des Eintrags zu § 20a und am Beginn des Eintrags zu § 20b haben zu entfallen:

2. Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag zu § 20 folgende Einträge eingefügt:
„§ 20a Besondere Regelungen für Transporte bestimmter Tiere zu wirtschaftlichen Zwecken
§ 20b Verordnungsermächtigung“

Zu Z 7 (§ 20a Abs. 2):

Für die Detailgliederung in Ziffern ist dieselbe Formatvorlage wie in Abs. 6 Z 1 und 2 zu verwenden. Auch der Schlussteil sollte entsprechend formatiert werden.

Zu Z 10 (Schlussteil des § 21 Abs. 1):

Es wären auch die Zahlen 2 000 und 3 500 jeweils durch einen (geschützten) Leerschritt zu gliedern (LRL 140).

Zu Z 12 (§ 24 Abs. 10):

Die gemäß den Novellierungsanordnungen vorgesehenen neuen Paragraphen „samt Überschrift“ sind auch jeweils „samt Überschrift“ in Kraft zu setzen, zB „§ 2a samt Überschrift“ (ohne Auflistung der drei Absätze).

Vor dem Hintergrund der Wiederholung des Paragraphenzeichens – sodass dieses für das Wort „Paragraph“ in der Einzahl steht – sollte auch der bestimmte Artikel in der Einzahl stehen und somit hier das Wort „die“ vor „§ 2“ entfallen.

Auch sollte es zwei Mal „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2022“ lauten und sollte der überflüssige Beistrich nach der ersten Fundstellenangabe entfallen.

Zu Z 13 (§ 25 samt Überschrift):

Der Schlussteil sollte entsprechend formatiert werden.

Zu Anlage 1 (Verordnungen der Europäischen Union gemäß § 2a Abs. 1):

Die Zitierweise sollte im Sinne der Rz 54 f. des EU-Addendums vereinheitlicht werden (Entfall der Wortfolge „des Rates vom 22. Dezember 2004“ in Z 1; Schreibweise des Veröffentlichungsdatums).

Vor dem Gliedsatz „soweit diese Tiertransporte betrifft“ wäre ein Beistrich zu setzen.

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt/Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Der Titel sollte mit dem des Gesetzesentwurfs übereinstimmen. Es wird daher auf die obigen Ausführungen zum Gesetzestext verwiesen.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#))⁶. Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Siehe zur Zuordnung der Kompetenzgrundlage in den Allgemeinen Teil der Erläuterungen auch das Rundschreiben des Bundeskanzleramts vom 10. Juni 2015, GZ BKA-930.855/0063-III/9/2015, Punkt 4d „Zur Gestaltung der Erläuterungen“.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Z 7 und 15:

Für die interessierte Öffentlichkeit könnte noch erläutert werden, wer oder was unter „*Ballou und Zeiler*“ zu verstehen ist.

⁶ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcdd0721/legistische_richtlinien_1979.docx

Im dritten Absatz beginnend mit „Transporte von Kälbern [...] ist ein Schreibversehen zu berichtigen: „wobei dieser Transport so vorzunehmen ist,“

Zu Z 11:

Ein Schreibversehen ist zu berichtigen: „Geldstrafen“.

Zur Textgegenüberstellung:

Es wurden folgende Divergenzen zwischen dem Novellenentwurf und der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ festgestellt:

- § 21 Abs. 1 Z 29: „oder“ / „oder eine“
- § 21 Abs. 1 Schlussteil: „bis 2000“ / „bis zu 2_000“; „3500“ / „3_500“
- Anlage 2, Überschrift: „auf der Straße“ / „am Landweg“

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 25. Mai 2022

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt